

Wien, 26. August 2020

Stellungnahme zum Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Europäischen Kommission (COM(2020) 2800)

Zusammenfassung:

Der ÖRAK unterstützt die EU-Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus vollumfänglich. Die Rechtsanwaltschaft hat gerade in den vergangenen Jahren noch einmal **große Anstrengungen unternommen**, um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch effizienter zu gestalten.

Während der ÖRAK die Ziele des vorliegend zu bewertenden Aktionsplans unterstützt, sieht er durch Teile desselben allerdings die **Rechtsstaatlichkeit gefährdet**. Der mögliche Entzug der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern würde einen nicht wiedergutzumachenden Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und damit eines Teils der Justiz bedeuten. Das diesbezügliche Vorhaben ist deshalb besonders erstaunlich, als die Kommission selbst sich den Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der EU auf die Fahnen geschrieben hat.

Der ÖRAK hat auch ernsthafte Bedenken bezüglich der Wirksamkeit einer EU-Aufsicht im Bereich der Rechtsdienstleistungen. Anders als zB im Finanzdienstleistungsbereich sind teilweise sehr komplexe Fälle vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage (in jeweiliger Landessprache) zu analysieren, um eine mögliche Risikolage einzuschätzen. Es ist nicht vorstellbar, wie dies in einer Vielzahl von Fällen effizient erfolgen soll. Der **ÖRAK warnt vor gefährlichem Aktionismus, der den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefährdet**.

Abschließend weist der ÖRAK darauf hin, dass **Defizite im Bereich der Strafverfolgung zu GW-/TF-Bekämpfung bzw bei der Bekämpfung von Vortaten von Geldwäsche und Terrorismusstraftaten** nicht durch ein immer dichteres administratives Regelwerk oder ein Unterlaufen der durch die EMRK gesicherten Grundrechte ausgeglichen werden können. Dieser Versuch ist zum Scheitern verurteilt und auch aus rechtstaatlicher Sicht zweifelhaft.

Aus Sicht des ÖRAK ist auch das **Rechtsinstrument der Verordnung für alle Bereiche abzulehnen, die die Rechtsanwaltschaft betreffen**. Die unabhängige Anwaltschaft ist Teil der dritten Säule des Staates, der Justiz, sichert Grundrechte der Bürger und unterscheidet sich daher erheblich von anderen Sektoren. Eine Regelung durch eine einheitliche Verordnung würde den diversen Regulierungssystemen in den



einzelnen Mitgliedstaaten nicht Rechnung tragen können, wäre nicht effektiv und würde die Rechtsstaatlichkeit gefährden.

Zu Einzelheiten wird auf die unten angefügte Stellungnahme verwiesen. Der ÖRAK kommentiert in dieser auch einzelne Bereiche der bestehenden Maßnahmen im Bereich der GW-/TF-Richtlinien, wie zB Customer Due Diligence, Beneficial Ownership, Informationen zu *politically exposed persons*, Public Private Partnerships, aber auch Fragen zur Rolle der FIUs, Datensammlung und -austausch und zum möglichen Einsatz von Soft Law.

Factsheet

Maßnahmen der österreichischen Rechtsanwaltschaft im Kampf gegen GW/TF

- ✓ Rechtsanwältinnen und -anwälte, die als Täter oder Mittäter Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsdelikte begehen, können sich nicht auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen.
- ✓ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte melden GW-/TF-Verdachtsfälle direkt an die staatliche Geldwäschemeldestelle (FIU).
- ✓ Die Rechtsanwaltskammern führen laufend Überprüfungen durch. Jeder österreichische Rechtsanwalt hat jederzeit eine Überprüfung seiner Tätigkeit zu erwarten. Die Intervalle der routinemäßigen Überprüfungen sowie die Häufigkeit anlassbezogener Prüfungen sind so festgelegt, dass jeder Rechtsanwalt in seiner Karriere mehrfach geprüft wird.
- ✓ 49,3 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Einzelanwälte/-anwältinnen. Der Bürokratie- und Kostenaufwand durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ist bereits jetzt erheblich, wird aber von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten selbstverständlich getragen. Diese bereits hohen Belastungen sollten nicht durch unnötige und ineffiziente Maßnahmen weiter erhöht werden.
- ✓ Im ÖRAK beschäftigt sich die eigens eingesetzte Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention seit längerer Zeit spezifisch mit allen im Zusammenhang mit der Verhinderung der GW/TF stehenden Herausforderungen für die Rechtsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang wird auch der ÖRAK Geldwäsche-Leitfaden regelmäßig überarbeitet. Anhand dessen können österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Einhaltung der GW-/TF-Vorschriften nach neuestem Standard gewährleisten.
- ✓ Die Rechtsanwaltskammern haben Hinweisgebersysteme zur Meldung eines Verdachts eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, eingerichtet.



Zu den einzelnen Aspekten des Aktionsplans:

1. Schaffung einer EU-Überwachungsbehörde für den Bereich der Rechtsanwaltschaft

Im Hinblick auf die Einrichtung einer EU-Überwachungsbehörde zeigt die Europäische Kommission im vorgelegten Aktionsplan verschiedene Optionen auf. Bis zum ersten Quartal 2021 solle ein Vorschlag nach Analyse der verschiedenen Möglichkeiten vorgelegt werden. Es werden mehrere Modelle der Arbeitsweisen der zukünftigen EU-Überwachungsbehörde vorgeschlagen. Unter anderem, dass diese bezüglich bestimmter verpflichteter Einrichtungen auch Überprüfungs Kompetenzen wie Kontrolle von Dokumentation, Transaktionen und Kunden haben könnte, daneben sind verschiedene Verhältnisse zu nationalen Überwachungsbehörden möglich. Es wird noch nicht angekündigt, welche Sektoren für ein solches Modell ausgewählt werden könnten. Die Rechtsanwaltschaft könnte als Verpflichtete nach der Geldwäsche-RL hierunter fallen. Die am wenigsten weitreichende Maßnahme, alleine den Finanzsektor einer EU-Überwachungsbehörde zu unterstellen wurde von der Kommission bereits ohne substantiierte Begründung als nicht effektiv eingestuft.

Die im Folgenden aufgeführten Positionen beziehen sich ausschließlich auf die **Möglichkeit einer EU-Überwachungsbehörde für den Bereich der Rechtsanwaltschaft, die der ÖRAK mit Nachdruck ablehnt.**¹

Der ÖRAK ist zutiefst besorgt über mögliche Pläne der EU-Kommission zur Schaffung einer direkten oder indirekten EU-Aufsichtsbehörde; durch diese würde die **Selbstverwaltung als Kernstück der Unabhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat oder staatlichen Stellen ausgehebelt.**

Die **Unabhängigkeit** der Rechtsanwaltschaft wird durch die Selbstverwaltung des Standes, dh **durch die Kammern garantiert,**

Grundsätzlich muss sich die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft als Teil einer unabhängigen Justiz auch stets in der institutionellen Struktur widerspiegeln. Selbst noch so strenge Garantien können nie eine solche strukturelle Absicherung ersetzen.

Die **anwaltliche Selbstverwaltung ist international klar anerkannt und gefordert.** Der Europarat fordert in seiner „Recommendation of the freedom of exercise of the profession of lawyer“ beispielsweise sich selbst verwaltende Körperschaften des Standes, unabhängig von Behörden und der Öffentlichkeit.² Auch die Vereinten

¹ Die Situation in anderen Sektoren, wie zB dem Finanzbereich, ist aus dem Blickwinkel dessen Organisation und den bereits aktuell bestehenden Zuständigkeiten und Überwachungseinrichtungen, ist eine andere.

² Recommendation No. R(2000) 21 of the Committee of Ministers to member States on the freedom of exercise of the profession of lawyers, siehe insbesondere Prinzip V, Rn. 2, angenommen durch den Ministerrat des Europarats am 25.10.2020, abrufbar hier:

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804d0fc8 .



Nationen haben in ihren „Basic Principles on the Role of Lawyers“ das Recht der Anwaltschaft auf Selbstverwaltung eindeutig anerkannt.³

Die **Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit durch eine EU-Überwachungsbehörde**, die die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft als Teil der Justiz untergräbt, ist auch **völlig unverhältnismäßig** im Hinblick darauf, was hierdurch erreicht werden könnte. Im Gegenteil ist die **Effektivität einer solchen EU-Überwachung hoch zweifelhaft**, siehe hierzu auch unter 2..

Es darf nicht vergessen werden, dass die **Unabhängigkeit der Anwaltschaft in autoritären Regimen oft die letzte Hoffnung und der letzte Anhaltspunkt für eine unabhängige Justiz ist**. Siehe in diesem Zusammenhang aktuell die jüngsten Gesetze zur Schwächung des Kammerwesens in der Türkei oder die Tätigkeit des Disziplinarrats des Obersten Gerichts in Polen im Hinblick auf Rechtsanwälte⁴. Diese Angriffe beweisen die „Gefährlichkeit“ der Unabhängigkeit der Rechtsstaatlichkeit für Regierungen, die die Justiz ihrem politischen Willen unterstellen (wollen).

ÖRAK möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die **Schaffung eines EU-Organs und selbst die Schaffung eines unabhängig konstruierten Organs durch die Mitgliedstaaten nur so gut ist, wie diese selber**.

Derzeit ist eine Tendenz des **Rule of Law Backsliding** in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu konstatieren ohne dass abzusehen ist, ob dieses weiter um sich greifen wird. Eine einmal zerstörte Unabhängigkeit der Anwaltschaft kann aber kaum wieder rückgängig gemacht werden und würde es von entsprechenden Regierungen auch nicht. **Die strukturelle Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird unter rechtsstaatlichen Regierungen ausgebaut, um den Schutz vor nicht-rechtsstaatlichen Regierungen zu gewährleisten**.

Eine EU-Überwachungsbehörde würde auch den **Schutz der Grundrechte nach Artikel 47⁵ und 48⁶ GRC gefährden**. Nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich wirksam auf das Verschwiegenheitsgebot berufen können, können eine effektive rechtliche Beratung und Vertretung gewährleisten

Im Übrigen ist eine Bewertung, ob GW-/TF-Vorschriften eingehalten werden, oft nur bei genauer Kenntnis der Fälle möglich. Dies ist **Einfallstor**, eine Vielzahl von

³ *Basic Principles on the Role of Lawyers*, Rn. 24, angenommen durch den 8. United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, 27.08.-07.09.1990, Havanna, Kuba, abrufbar hier: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/RoleOfLawyers.aspx> .

⁴ Siehe Vorlageverfahren vor dem EuGH, Rs. C-55/20, Disziplinargericht der Anwaltskammer Warschau.

⁵ **Artikel 47 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht**

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

⁶ **Artikel 48 - Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte**

(1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.



Mandantenakten zu öffnen und damit das **Verschwiegenheitsgebot nicht nur einzelfallbezogen, sondern völlig zu untergraben**.

Auch besteht eine Möglichkeit, das System für **fishing expeditions** zu missbrauchen. Beide Probleme stellen sich nicht bei Überprüfungen durch die Rechtsanwaltskammern.

Überwachung dient der Prävention von GW/TF, es ist aber zu befürchten, dass diese für repressive Maßnahmen missbraucht wird, indem – unter Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheit – Inhalte zu (anderweitiger) Strafverfolgung herangezogen werden.

Insgesamt würde eine EU-Überwachungsbehörde aus den oben genannten Gründen auch zu einer **Schwächung von Verfahrensgarantien** führen, für die sich die EU doch andererseits einsetzt.

Schlussendlich verweist auch **FATF Recommendation 28** ausdrücklich und gleichberechtigt auf eine Überwachungsbehörde oder Überwachung durch selbstverwaltete Einrichtungen.

2. Praktische Bedenken im Hinblick auf eine EU-Aufsichtsbehörde für den Bereich der Rechtsanwaltschaft

Der ÖRAK hat auch sehr ernste Bedenken bezüglich der Wirksamkeit einer (direkten oder indirekten) EU-Aufsicht im Bereich der Rechtsdienstleistungen. Anders als zB im Finanzdienstleistungsbereich sind teilweise sehr komplexe Fälle vor dem Hintergrund der **geltenden Rechtslage in jeweiliger Landessprache** zu analysieren, um eine mögliche Risikolage einzuschätzen. **Es ist nicht vorstellbar, wie dies in der notwendigen Vielzahl von Fällen effizient und ausreichend schnell erfolgen soll.**

Der ÖRAK warnt vor gefährlichem Aktionismus, der den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefährdet.

Die **Kosten** der Schaffung einer Einrichtung außerhalb der Selbstverwaltungseinrichtungen sind ebenfalls enorm. Diese Kosten müssten entweder durch den Steuerzahler, dh die Allgemeinheit oder durch Gebühren gegenüber den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, dh Kosten für die Mandaten, gegenfinanziert werden. Die Überwachungstätigkeit der Kammern wird dagegen in ganz erheblichem Umfang durch entgeltfreies, professionelles Engagement der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte getragen.

Der ÖRAK weist mit Nachdruck darauf hin, dass **Defizite im Bereich der Strafverfolgung zu GW-/TF-Bekämpfung bzw bei der Bekämpfung von Vortaten** von Geldwäsche und Terrorismusstraftaten nicht durch ein immer dichteres administratives Regelwerk ausgeglichen werden können. Dieser Versuch ist zum Scheitern verurteilt.

Die schon jetzt bestehenden, umfassenden formalen Regeln zur Geldwäscheprävention belasten die Rechtsanwaltschaft bereits mit hohem



administrativem Aufwand, auch erheblichen Kosten. Diese Regeln müssen entbürokratisiert werden, um **effizienter auf wirkliche Risiken** reagieren zu können. Die Kommission müsste weiters ihrerseits Informations-Instrumente zur Überprüfbarkeit von Fakten und Risiken zur Verfügung stellen.

3. Ablehnung des Rechtsinstruments der Verordnung für den Bereich der Rechtsanwaltschaft

Aus Sicht des ÖRAK ist das Rechtsinstrument der Verordnung für alle Bereiche abzulehnen, die die Rechtsanwaltschaft betreffen. Die unabhängige selbstverwaltete **Anwaltschaft ist Teil der dritten Säule des Staates**, der Justiz, und **unterscheidet sich daher erheblich von anderen Sektoren**. Eine Regelung durch eine gleichmachende, direkt anwendbare Verordnung wäre daher nicht nur potenziell ineffektiv, sondern könnte auch durch ungewollte, aber dennoch reelle Rechtsfolgen die Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte der Bürger gefährden.

Aufgrund der besonderen Rechtsnatur einer direkt anwendbaren Verordnung bestünde **gleichzeitig die Gefahr von gefährlichen Regelungslücken und einer Überregulierung**, die nur scheinbar den Eindruck einer Effektivität der Regulierungsvorschrift vermittelt. Dies **widerspricht** auch den europarechtlichen Grundsätzen der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**.

4. Customer Due Diligence

Customer Due Diligence-Maßnahmen sollen nach aktuellem Stand in der Bekämpfung von GW/TF nach einem **risikobasierten Ansatz** erfolgen. Eine Ausweitung von formellen Voraussetzungen führt zu einer bürokratischen Hürde und kann auch zu unerwünschten Effekten führen, denn nicht das Ausfüllen von standardisierten Formularen wird GW/TF verhindern, sondern die Qualität der jeweils individuellen Risikoanalyse und die daraus folgende Vorgehensweise.

Auch die Identifikation von Mandanten und wirtschaftlichem Eigentümer ist insofern als ausreichend geregelt anzusehen. **Die verpflichtete Einheit sollte selbst anhand eines risikobasierten Ansatzes nur die verbleibenden Details bestimmen, dies auch in Abstimmung mit den nationalen Aufsichtsbehörden und etwaigen aktuellen Erkenntnissen**.

Weiters ist klarstellend zu sagen, dass Rechtsanwälte bereits jetzt CDD-Maßnahmen in allen Situationen, die zu GW/TF führen können, durchführen. Der Anwendungsbereich des Artikels 11 GW-RL zu den Voraussetzungen, wann verpflichtete Einheiten CDD-Maßnahmen durchführen müssen, sollte daher aus Sicht des ÖRAK nicht ausgeweitet werden. Sollte dies doch geschehen, sind zumindest alle Konflikte mit solchen Tätigkeiten auszuschließen, die im Sinne der Unabhängigkeit der Justiz **geschützte Kerntätigkeiten des Rechtsanwalts** sind, wie Vertretung des Mandanten und Wahrnehmung seiner Interessen. Dies entspricht auch den



einschlägigen Vorschriften der Grundrechtecharta, **Artikel 47 GRC⁷ und Artikel 48 GRC⁸**.

Der ÖRAK schlägt vor, die in Artikel 11 GW-RL genannten **Schwellenwerte anzuheben**. Derzeit werden auch sehr geringfügigere Sachverhalte erfasst, was nicht zielführend oder effektiv ist.

Im Hinblick auf **Firmengründungen** ist allgemein anzumerken, dass Maßnahmen zur Identifizierung solche sehr verzögern können und sogar zu befürchten ist, dass diese Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen. Daher wäre es aus Sicht des ÖRAK sinnvoll, wenn nicht vor einer Transaktion, sondern während dieser durchgeführt werden können – solange keine finanziellen Mittel transferiert werden.

5. Beneficial Ownership

Grundsätzlich sollten die bestehenden Regelungen zu wirtschaftlichen Eigentümern derzeit nicht geändert werden. Allerdings empfiehlt der ÖRAK, den **Vertrauensschutz der Register** dahingehend zu ändern, dass verpflichtete Einheiten sich auf diese für ihre Customer Due Diligence-Überprüfungen verlassen können.

6. Umgang mit Politically Exposed Persons (PEPs)

Der ÖRAK spricht sich für eine kostenlos zugängliche EU-Liste von sogenannten *politically exposed persons* (PEPs) aus. Derzeit bieten lediglich wenige (kommerzielle) US-Anbieter Datenbanken zu den Identifizierungen von PEPs an. Dies führt zu teilweise **erheblichen Kosten** im Vergleich zu den damit verbundenen Beratungsgegenständen. Diese sind in letzter Konsequenz durch die Rechtssuchenden zu tragen. Durch hohe Bußgeldandrohungen, die existenzgefährdend sind, müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Hinblick auf die Einschätzung, ob eine PEP-Anfrage notwendig ist, äußerst strenge Anforderungen anwenden.

⁷ Artikel 47 - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

⁸ Artikel 48 - Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

(1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.



Eine EU-PEP-Liste sollte nicht nur die Namen von PEPs aus der EU, sondern weltweit enthalten. Andernfalls müssten weiterhin Daten aus Drittstaaten von kommerziellen Anbietern hinzugekauft werden.⁹

7. Public Private Partnerships (PPP)

Grundsätzlich haben PPPs das Potenzial, sehr nützlich zu sein, um Informationslücken im Bereich der GW- und TF-Bekämpfung zu füllen. Allerdings ist zu beachten, dass **Informationen von Personen ausgetauscht werden, die im rechtlichen Sinne nicht einmal beschuldigt sind**. Viele betroffene Personen werden auch niemals erfahren, dass ihre Daten an verschiedene Einheiten weitergegeben wurden, können also dagegen auch nicht vorgehen. Schlussendlich ist bei PPPs mit kommerziellen Anbietern auch zu beachten, dass diese die erhaltenen Daten für ihre ökonomische Tätigkeit missbrauchen können. Vor dem Hintergrund all dieser Faktoren müssen **PPPs allgemein und jede einzelne PPP abgewogen und evaluiert werden, um Grundrechts- und Datenschutzverletzungen zu verhindern**.

8. Rolle der FIUs

Im Hinblick auf die Rechtsanwaltschaft ist auf Art. 34 GW-RL zu verweisen.

Der ÖRAK versteht, dass die Rolle der FIUs gestärkt werden soll. Eine Unterstützung der Tätigkeit der FIUs, damit diese ihre Aufgaben besser erfüllen können wird vom ÖRAK unterstützt. In diesem Zusammenhang möchte der ÖRAK aber auch an die **Gewaltenteilung** erinnern. FIUs sind nicht Teil der Legislative, ihre Stellung als unabhängige Experten ist im Kampf gegen GW und TF von besonderer Wichtigkeit. FIUs sollten auf EU-Ebene daher nicht de facto zu Co-Gesetzgebern werden.

Ein verbesserter Informationsfluss von den FIUs zur Anwaltschaft wäre jedoch jedenfalls zu begrüßen.

9. Allgemeine Überlegungen zu Datennutzung und Datenaustausch

Im Hinblick auf etwaige Pläne, Daten auch mit anderen Behörden als den Geldwäschemeldstellen auszutauschen, ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Informationen ohne richterliche Entscheidung und zu einem spezifischen Zweck erlangt wurden. Diese dürfen nicht einfach an sonstige Behörden, die zu diesen sonst keinen Zugang hätten, weitergegeben werden. Neben etwaigen **grundrechtlichen und datenschutzrechtlichen Überlegungen** ist auch darauf hinzuweisen, dass das Abgleichen von großen unspezifischen Datenmengen zu **falschen Verdächtigungen** führen kann, welche **mit der Unschuldsvermutung**

⁹ Eine Unterscheidung nach EU- und Drittstaaten-PEP-Abfragen ist nach jetziger Rechtslage so nicht allgemein möglich.

nicht vereinbar sind und zu **weitreichenden Schäden im Berufs- und Privatleben der betreffenden Personen** führen können.

Auch können durch die Anwendung von **Algorithmen de facto-Regelungen** eingeführt werden, die nicht im demokratischen Verfahren eingeführt wurden.

Der ÖRAK möchte auch noch einmal spezifisch auf die Äußerungen des European Data Protection Supervisors hinweisen, namentlich **Opinion EDPS 1/2017**¹⁰. In dieser kritisierte der EDPS bereits, dass sich FIUs, die nicht aufgrund von Berichten über verdächtige Transaktionen, sondern aufgrund von eigenen Informationen und Analysen Untersuchungen einleiten, ähnliches wie „data mining“ betreiben würden mit offensichtlichen Konsequenzen im Hinblick auf den **Schutz persönlicher Daten**.¹¹

10. Soft Law als geringerer Eingriff

In Bereichen, in denen keine politische Übereinstimmung zwischen den EU-Institutionen besteht, könnte es Überlegungen geben, umstrittene Maßnahmen (zunächst) in Soft Law-Instrumenten umzusetzen. Hier ist zu beachten, dass **aus demokratischen Überlegungen Soft Law-Instrumente nicht schleichend in Hard Law übergehen dürfen**. Auch dürfen diese Instrumente rechtlich (und demokratisch) getroffene Grundsatzentscheidungen nicht konterkarieren.

Der ÖRAK hat im Übrigen im Sinne dieser Stellungnahme auf den Fragenkatalog zur öffentlichen Konsultation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus der Europäischen Kommission geantwortet. Diesen Antworten wurde die vorliegende Stellungnahme beigefügt.

Kontakt/ Contact: Britta Kynast, Leiterin ÖRAK-Vertretung Brüssel / Head of Brussels Office

¹⁰ EDPS Opinion on a Commission Proposal amending Directive (EU) 2015/849 and Directive 2009/101/EC; abrufbar hier: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-02-02_opinion_aml_en.pdf.

¹¹ Ebenda, Rn. 52.

